

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Sie sind gemäß § 39 Waffengesetz (WaffG) verpflichtet, der zuständigen Behörde die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zur Prüfung Ihrer waffenrechtlichen Zuverlässigkeit und Eignung holt die Behörde eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister, das Bundesamtes für Verfassungsschutz und eine Stellungnahme der örtlichen Polizeidienststelle ein.

Eingangsvermerk / Eingangsstempel

Antrag

auf Erteilung einer Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen und / oder Munition

- in die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 1 WaffG i.Vm. § 29 Abs. 1 AWaffV)
- Ich versichere, dass die gem. § 24 Abs. 1 WaffG geforderten Angaben auf allen wesentlichen Waffenteilen angebracht sind oder unverzüglich auf den in § 21 AWaffV genannten wesentlichen Teilen der Schusswaffe deutlich sichtbar und dauerhaft angebracht werden. Auf die Bußgeldvorschrift § 53 Abs. 1 Nr. 9 WaffG bin ich hingewiesen worden.
- aus der Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 2 WaffG i.Vm. § 29 Abs. 1 AWaffV)
- durch die Bundesrepublik Deutschland (§ 29 Abs. 1 WaffG i.Vm. § 29 Abs. 1 AWaffV)

1. Versenderstaat

2. Empfängerstaat

3. Versender

- Privatperson Waffenhändler

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Reisepass/Personalausweis-Nr.	ausgestellt am
ausgestellt durch	
Firma	
Anschrift (Straße, Haus-Nr.)	
PLZ	Ort
Telefonnummer	Fax

4. Empfänger

- Privatperson Waffenhändler

Name, Vorname(n)	
Geburtsdatum	Geburtsort
Reisepass/Personalausweis-Nr.	ausgestellt am
ausgestellt durch	
Firma	
Anschrift (Straße, Haus-Nr.)	
PLZ	Ort
Telefonnummer	Fax
Lieferanschrift (falls abweichend)	

5. Angabe zur Waffe/n

Beschreibung der Waffen/Munition					
Lfd. Nr.	Art der Waffe	Kaliber	Hersteller oder Warenzeichen	Typ, Modell	Herstellungsnummer

Hinweis:

Auf allen wesentlichen Teilen von Waffen gem. § 21 AWaffV, wie beispielsweise der Lauf oder Gaslauf, der Verschluss, das Patronen- oder Kartuschenlager sowie das Gehäuse (ggf. auch Gehäuseober- und Unterteil) einer Waffe, die in Deutschland hergestellt oder in die Bundesrepublik Deutschland verbracht werden, sind nach § 24 Abs. 1 bis Abs. 3 WaffG folgenden Angaben dauerhaft anzubringen:

- der Name, die Firma oder eine eingetragene Marke des Herstellers der Schusswaffe
- für das Herstellungsland das zweistellige Landeskürzel nach ISO-Norm 3166-1
- die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung des Laufkalibers
- Bei Schusswaffen, die aus einem Staat, der nicht Mitgliedstaat der EU ist (Drittstaat) in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, zusätzlich das Landeskürzel nach ISO-Norm 3166-1 für den Drittstaat und das Jahr des Verbringens und
- eine fortlaufende Nr. (Seriennummer)

Ein Verstoß gegen die Kennzeichnungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit nach § 53 Abs. 1 Nr. 9 WaffG dar.